

Geschäftsordnung der Generalversammlung (Forts.)

V. PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

Vorläufiger Präsident

Regel 30

Zu Beginn jeder Tagung der Generalversammlung führt der Vorsitzende derjenigen Delegation, die während der vorangegangenen Tagung den Präsidenten stellte, so lange den Vorsitz, bis die Generalversammlung den Präsidenten für die neue Tagung gewählt hat.

Wahlen

Regel 31

Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und dreizehn Vizepräsidenten¹²; sie üben ihr Amt bis zum Ende der Tagung aus, auf der sie gewählt werden¹³. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 101 bezeichneten sieben Hauptausschüsse unter dem Gesichtspunkt gewählt, den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses zu gewährleisten.

Amtierender Präsident

Regel 32

Kann der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

Regel 33

Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten

Regel 34

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird für die restliche Amtszeit ein neuer Präsident gewählt.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten

Regel 35

Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt alle Plenarsitzungen der Tagung, leitet die Beratungen in der Plenarsitzung, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen und gibt Beschlüsse bekannt. Er entscheidet in Fragen zur Geschäftsordnung und hat während der Sitzung im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über die Gestaltung der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Während der Beratung eines Gegenstands kann er der Generalversammlung vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen

Vertreter zu diesem Gegenstand zu beschränken sowie die Rednerliste oder die Beratung zu schließen. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung auszusetzen oder aufzuheben oder die weitere Beratung eines zur Verhandlung stehenden Gegenstands zu vertagen.

Regel 36

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Weisungsbefugnis der Generalversammlung.

Der Präsident stimmt nicht mit ab

Regel 37

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt nicht mit ab, sondern beauftragt ein anderes Mitglied seiner Delegation, an seiner Stelle abzustimmen.

VI. DER PRÄSIDIALAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Regel 38

Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den dreizehn Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse. Aus jeder Delegation darf höchstens ein Mitglied dem Präsidialausschuß angehören; er ist so zusammensetzen, daß sein repräsentativer Charakter gewährleistet ist. Setzt die Generalversammlung für die Dauer der Tagung andere Ausschüsse ein, in denen alle Mitgliedstaaten das Recht haben, vertreten zu sein, so können die Vorsitzenden dieser Ausschüsse den Sitzungen des Präsidialausschusses beiwohnen und sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen.

Ersatzmitglieder

Regel 39

Kann ein Vizepräsident der Generalversammlung während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation zu seinem Ersatzmann bestellen. Ist der Vorsitzende eines Hauptausschusses abwesend, so bestellt er dessen Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Ersatzmann. Ein Stellvertretender Vorsitzender hat kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Aufgaben

Regel 40

Zu Beginn jeder Tagung prüft der Präsidialausschuß die vorläufige Tagesordnung nebst der Ergänzungsliste und empfiehlt der Generalversammlung zu jedem vorgeschlagenen Gegenstand entweder die Aufnahme in die Tagesord-

nung oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer künftigen Tagung. Anträge auf Aufnahme von Zusatzgegenständen in die Tagesordnung prüft der Präsidialausschuß entsprechend und richtet diesbezügliche Empfehlungen an die Generalversammlung. Bei der Prüfung von Fragen zur Tagesordnung der Generalversammlung unterläßt der Präsidialausschuß jede Erörterung zur Sache, soweit dies nicht erforderlich ist, um festzustellen, ob er zu dem betreffenden Gegenstand die Aufnahme in die Tagesordnung, die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer künftigen Tagung empfehlen will, und an welche Stelle der Tagesordnung der Gegenstand gesetzt werden soll, dessen Aufnahme empfohlen wird.

Regel 41

Der Präsidialausschuß richtet Empfehlungen über den Zeitpunkt für das Ende der Tagung an die Generalversammlung und die Generalversammlung bei der Aufstellung der Tagesordnung für jede Plenarsitzung, bei der Festlegung der Reihenfolge der einzelnen Gegenstände und bei der Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse der Generalversammlung. Er unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Leitung der Arbeiten der Generalversammlung, soweit dieser dafür zuständig ist. Er beschließt jedoch nicht über politische Fragen.

Regel 42

Der Präsidialausschuß tritt während jeder Tagung in regelmäßigen Abständen zusammen, um sich über den Fortschritt der Arbeiten der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse einen Überblick zu verschaffen und Empfehlungen zur Förderung der Arbeiten abzugeben. Er tritt ferner zusammen, sooft der Präsident es für erforderlich hält oder eines seiner anderen Mitglieder es beantragt.

Teilnahme der Vertreter von Mitgliedern, welche die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen

Regel 43

Hat ein Mitglied der Generalversammlung, das im Präsidialausschuß nicht vertreten ist, die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung beantragt, so kann es allen Sitzungen des Präsidialausschusses beiwohnen, in denen sein Antrag erörtert wird, und sich ohne Stimmrecht an dieser Erörterung beteiligen.

Überprüfung der Form von Entschlüssen der Generalversammlung

Regel 44

Der Präsidialausschuß kann die von der Generalversammlung angenommenen Entschlüsse überprüfen und sie in der Form, nicht aber in der Sache ändern. Jede Änderung ist der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

VII. DAS SEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs

Regel 45

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung¹⁴, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse tätig. Er kann für diese Sitzungen ein Mitglied des Personals zu seinem Stellvertreter bestimmen.

Regel 46

Der Generalsekretär stellt und leitet das Personal, das die Generalversammlung und die von ihr eingesetzten Ausschüsse und Nebenorgane benötigen.

Pflichten des Sekretariats

Regel 47

Das Sekretariat erhält, übersetzt, druckt und verteilt die Schriftstücke, Berichte und Entschlüsse der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Organe; es dolmetscht die Reden, die in den Sitzungen gehalten werden; es erstellt, druckt und verteilt die Kurzprotokolle der Tagung; es sorgt für die Aufbewahrung und ordnungsgemäße Erhaltung der Schriftstücke im Archiv der Generalversammlung; es veröffentlicht die Sitzungsberichte; es verteilt alle Schriftstücke der Generalversammlung an die Mitglieder der Vereinten Nationen und verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Generalversammlung ihm aufträgt.

Jahresbericht des Generalsekretärs

Regel 48

Der Generalsekretär erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht und, soweit erforderlich, ergänzende Berichte über die Tätigkeit der Organisation¹⁴. Er leitet den Jahresbericht den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens fünfundvierzig Tage vor Beginn der Tagung zu.

Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta

Regel 49¹⁵

Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, die der Sicherheitsrat behandelt; desgleichen unterrichtet er unverzüglich die Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung einer solchen Angelegenheit einstellt.

Regelungen für das Sekretariat

Regel 50¹⁶

Die Generalversammlung erläßt Regelungen in bezug auf das Personal des Sekretariats.

VIII. SPRACHEN

Amts- und Arbeitssprachen

Regel 51

Die Amtssprachen der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Die Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch und Spanisch.

Dolmetschen aus einer Arbeitssprache

Regel 52

Reden, die in einer der Arbeitssprachen gehalten werden, sind in die beiden anderen Arbeitssprachen zu dolmetschen.

Dolmetschen aus einer Amtssprache

Regel 53

Reden, die in einer der beiden anderen Amtssprachen gehalten werden, sind in die drei Arbeitssprachen zu dolmetschen.

Dolmetschen aus anderen Sprachen

Regel 54

Jeder Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Amtssprache ist. In diesem Fall sorgt er selbst für das Dolmetschen in eine der Arbeitssprachen. Das Dolmetschen in die anderen Arbeitssprachen durch Dolmetscher des Sekretariats kann von der Verdolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

Sprache der wörtlichen Sitzungsprotokolle

Regel 55

Die wörtlichen Sitzungsprotokolle werden in den Arbeitssprachen angefertigt. Auf Antrag einer Delegation wird von einem wörtlichen Sitzungsprotokoll oder einem Teil davon eine Übersetzung in eine der beiden anderen Amtssprachen geliefert.

Sprache der Kurzprotokolle

Regel 56

Die Kurzprotokolle werden so bald wie möglich in den Amtssprachen angefertigt.

Sprache des Täglichen Zeitplans

Regel 57

Der Tägliche Zeitplan der Generalversammlung wird in den Arbeitssprachen herausgegeben.

Sprache der Entschlüsse und wichtiger Schriftstücke

Regel 58

Alle Entschlüsse und wichtigen Schriftstücke werden in den Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Auf Antrag eines Vertreters ist jedes sonstige Schriftstück in einzelnen oder allen Amtssprachen zur Verfügung zu stellen.

Veröffentlichungen in anderen als den Amtssprachen

Regel 59

Schriftstücke der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse werden auf Beschluß der Generalversammlung auch in anderen als den Amtssprachen veröffentlicht.

IX. SITZUNGSPROTOKOLLE

Wörtliche Sitzungsprotokolle

Regel 60

Das Sekretariat fertigt wörtliche Sitzungsprotokolle aller Plenarsitzungen an und legt sie nach Genehmigung durch den Präsidenten der Generalversammlung vor. Auch über die Beratungen der von der Generalversammlung eingesetzten Hauptausschüsse werden wörtliche Sitzungsprotokolle gefertigt. Die anderen Ausschüsse und die Unterausschüsse können über die Form ihrer Sitzungsprotokolle beschließen.

Entschlüsse

Regel 61

Die von der Generalversammlung angenommenen Entschlüsse leitet der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen binnen fünfzehn Tagen nach dem Ende der Tagung zu.

(Wird fortgesetzt)

Anmerkungen:

12 Bis 1957 gab es nur acht Vizepräsidenten. Am 12. Dezember 1957 nahm die Generalversammlung die Entschlußung 1192 (XII) an, durch die die Zahl auf 13 erhöht wurde. Im Anhang zu dieser Entschlußung heißt es:

„1) Die 13 Vizepräsidenten sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) 4 Vertreter aus asiatischen und afrikanischen Staaten;
- b) 1 Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- c) 2 Vertreter aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) 2 Vertreter aus westeuropäischen und anderen Staaten;
- e) 5 Vertreter aus den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats.

2) Für die Region, die den Präsidenten stellt, verringert sich die Zahl der in Absatz 1 aufgeführten Vizepräsidenten um einen.

3) Wenigstens einer der in Absatz 1 Buchstaben a) und d) aufgeführten Vizepräsidenten oder der Präsident oder ein Vorsitzender eines Hauptausschusses muß einem Commonwealth-Land angehören, ohne daß dadurch die geographische Sitzverteilung im Präsidialausschuß berührt wird, wie sie in den Absätzen 1 und 2 dieses Anhangs und in Absatz 1 dieser Entschlußung festgelegt ist.“

Vgl. im übrigen Regel 38.

13 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 21 Satz 2).

14 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 98).

15 Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 12 Absatz 2).

16 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 101 Absatz 1).